

13- Wehersatzdienst. Sache des Nationalen Verteidigungsrates ist es festzulegen, welcher Dienst in anderen Organen der Ableistung des aktiven Wehrdienstes oder Reservistenwehrendienstes entspricht (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Verteidigungsgesetz, § 25 Wehrpflichtgesetz). So ist die Einstellung von Wehrpflichtigen in den Dienst des Ministeriums für Sicherheit eine Einberufung zum Wehrdienst. Diese Einstellung erfolgt in eigener Zuständigkeit durch die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit. Die Einstellung ist dem zuständigen Wehrkreiskommando spätestens am Tage der Einstellung schriftlich mitzuteilen (§ 13 Abs. 5 Musterungsordnung). Als Wehersatzdienst gilt ferner der Dienst in den Volkspolizeibereitschaften, in den Einheiten der Transportpolizei, soweit eine Entlassung nicht vor dem 1. 9- 1962 erfolgte, sowie in den Baueinheiten (s. Rz. 12 zu Art. 23). Als Wehersatzdienst gilt schließlich der Dienst in der Zivilverteidigung¹⁵. In den genannten Organen kann auch der Reservistenwehrendienst geleistet werden.

Der Begriff des Wehersatzdienstes hat also einen anderen Inhalt als in der Bundesrepublik Deutschland, wo aus Gewissensgründen ein Zivildienst ohne Bezug auf die Landesverteidigung, etwa in Krankenhäusern oder sozialen Einrichtungen, abgeleistet werden kann. In der DDR bedeutet Wehersatzdienst in der Regel auch Dienst in einem bewaffneten Organ oder doch, wie in den Baueinheiten, in einer Einrichtung, die ebenfalls der Verteidigung dient, wenn der Dienst darin auch ohne Waffe geleistet wird.

Die Bestimmungen der Reservistenordnung gelten für den Wehersatzdienst entsprechend. Jedoch gelten für die Ableistung des Fahneidees, die Dienstgrade, die Ernennung bzw. Beförderung und die Rechte und Pflichten der Reservisten die Bestimmungen der Organe des Wehersatzdienstes (§ 3 Abs. 2 Reservistenordnung).

Wegen der Besonderheiten im Verteidigungszustand, insbesondere der Dienstleistung der Bürger zu Verteidigungszwecken, s. Erl. zu Art. 52.

14. Nach § 6 Abs. 2 Verteidigungsgesetz kann zur Lösung von Aufgaben der Zivilverteidigung eine Dienstpflicht eingeführt werden. Zur Dienstpflicht im Rahmen der Zivilverteidigung können Bürger vom vollendeten 16. Lebensjahr herangezogen werden, und zwar bis zum vollendeten 65. und Frauen bis zum vollendeten 60. Lebensjahr. Bisher ist von dieser Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden. Die Zivilverteidigung verfügt zur Zeit lediglich über ein Korps hauptamtlicher Kräfte, für die nach dem Muster der NVA und der Grenztruppen eine Dienstlaufbahnordnung besteht¹⁵, sowie über freiwillige Helfer.

II. Das Verbot der Teilnahme an kriegerischen Unterdrückungshandlungen

1. Verfassung von 1949. Bereits Art. 5 Abs. 3 der Verfassung von 1949 enthielt ein Verbot für die Bürger, an kriegerischen Handlungen teilzunehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

¹⁵ Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Dienst in der Zivilverteidigung (Dienstlaufbahnordnung - ZV) vom 1. 11. 1977 (GBl. I S. 365).